



Az.: 7 46.08

Erhg.: 11. SEP. 2009

Seri. Z

Doppel... Anl... fach
Anlagen wie unten/umschlag angegeben



Handwritten signature and date: 11.9.

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An das
Bundesverwaltungsgericht
7. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

vorab per Fax 0341 / 2007 - 1000

Dr. Michael Jansen
Regierungsdirektor
Referatsleiter 611

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2612
FAX +49 30 18 10400-2612
E-MAIL michael.jansen@bk.bund.de

Berlin, 10. September 2009

BETREFF Dr. Gabriele Weber ./ Bundesrepublik Deutschland

BEZUG BVerwG an BND vom 03. August 2009 (Az. 7 A 6.08)

AZ 611 – 15102 – Ve 12

Zu der Verwaltungsstreitsache

Dr. Gabriele Weber gg. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes,

wegen Einsicht in die Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu dem Komplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne“, zu der „deutsch-israelischen Zusammenarbeit bis zum Jahr 1960 (einschließlich) auf nuklearem Gebiet“ und zu der „Forschung deutscher Staatsbürger über rüstungsrelevante Themen nach dem Zweiten Weltkrieg in Argentinien“

hat das Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 3. August 2009 die Vorlage der streitgegenständlichen Unterlagen sowie des in diesem Zusammenhang entstandenen Verwaltungsvorgangs bzw. die Abgabe einer Sperrerklärung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gefordert.

Es wird folgende Erklärung abgegeben:

Zu der Anfrage der Klägerin konnten lediglich Unterlagen zu dem Themenkomplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne“ in den Archivbeständen des Bundesnachrichtendienstes recherchiert werden. Dabei handelt es sich um fünf Aufbewahrungseinheiten mit insgesamt ca. 3.400 Seiten. Bei der Recherche wurde das Anliegen der Klägerin weit ausgelegt. Die Unterlagen enthalten jedoch nur einzelne Bezüge zu Eichmann in Argentinien. Es wurden die zu dem Suchbegriff „Eichmann“ verschlagworteten und recherchierten Unterlagen, nämlich die Aufbewahrungseinheiten mit den Signaturen 121099, 3187, 100470, 100471 sowie 121082 (hier Seiten 169 bis 277 und 580 bis 604), vorsorglich vollständig als streitgegenständlich angenommen.

Die archivarische Aufbewahrung von Dokumenten erfolgt nach Archivgrundsätzen im Rahmen von Aufbewahrungseinheiten. Nach den auch im Bundesnachrichtendienst geltenden Grundsätzen des Bundesarchivs werden Aufbewahrungseinheiten nicht getrennt. Es wird anheim gestellt, hierzu eine Stellungnahme des Bundesarchivs einzuholen.

Die Erkenntnisse, die den streitgegenständlichen Unterlagen zu Grunde liegen, wurden durch nachrichtendienstliche Ansätze gewonnen. Es handelt sich um Unterlagen ausländischer öffentlicher Stellen und um operative Akten. Die Unterlagen sind nach wie vor schutzwürdig und können nicht vorgelegt werden.

Daher wird für die vorbezeichneten fünf Aufbewahrungseinheiten eine

Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO

abgegeben.

Eine Sperrerklärung wird aus Gründen der Geheimhaltung ebenso abgegeben für die Seiten 37 f., 39 bis 41, 43 f., 45 und 61 bis 63 des im Rahmen dieses Vorgangs entstandenen Verwaltungsvorgangs.

Auf die Seitenzahlen aus den Archivbeständen wird in den angegebenen Fußnoten Bezug genommen. Dadurch soll die Zuordnung zum Inhalt der Archivbestände für ein In camera-Verfahren erleichtert werden.

Zu den Gründen der Sperrklärung im Einzelnen:

Eine Vorlage der recherchierten Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu „Eichmann in Argentinien im weitesten Sinn“ und von Teilen des Verwaltungsvorgangs kommt nicht in Betracht, weil übergeordnete Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Belange der Zusammenarbeit mit ausländischen öffentlichen Stellen und des Informantenschutzes, sowie Persönlichkeitsrechte Dritter entgegenstehen.

1. Die Vorlage der Akten würde dem Wohl des Bundes Nachteile i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 2, 1. Var. VwGO bereiten.

In zentralen Punkten handelt es sich bei den streitgegenständlichen Unterlagen um die Ergebnisse einer Operation des Bundesnachrichtendienstes. Herausgeber eines größeren Teils der Archivunterlagen sind ausländische öffentliche Stellen.¹

Diese Unterlagen wurden von den ausländischen Stellen bislang nicht veröffentlicht und auch dem Bundesnachrichtendienst gegenüber nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Dies wurde dem Bundesnachrichtendienst auf Nachfrage von dem entsprechenden Staat ausdrücklich bestätigt. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind bislang nicht sämtliche offiziellen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Eichmann-Prozess veröffentlicht worden.²

Wenn sich der Bundesnachrichtendienst darüber hinwegsetzen würde, dass die betroffenen ausländischen Stellen an der Vertraulichkeit des Materials festhalten, hätte dies für die Zusammenarbeit von deutschen mit ausländischen Sicherheitsbehörden mit großer Wahrscheinlichkeit negative Konsequenzen.

Auch Namen von Mitarbeitern der ausländischen öffentlichen Stellen sind in den Unterlagen enthalten und würden durch die Vorlage freigegeben.³ Auch könnten bewertende Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes missverständlich als gezielte diskreditierende Äußerungen im Hinblick auf Persönlichkeiten der ausländischen öffentlichen Stellen gewertet werden.

¹ Vgl. dazu insgesamt Signatur 121099 (Band 1/6 bis 4/6) Seiten 17-1651.

² Vgl. www.nizkor.org/hweb/people/e/eichmann-adolff/transcripts

³ Vgl. u. a. Signatur 3187 Seite 6 sowie Signatur 121099 Seite 2100 f.

